

BE_ZIVILSTRAF KES 2018 733 vom 12. Dezember 2018

BE Obergericht, 2018-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES_2018_733

FR: BE_ZIVILSTRAF KES 2018 733 du 12 décembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF KES 2018 733 del 12 dicembre 2018

Regeste

Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung sowie Entzug des Zugriffs auf nahezu sämtliche finanziellen Mittel: | Vertretungsbeistandschaft

Erwägungen

E. 1

Das familiäre Umfeld von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) reichte am 30. April 2018 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Nord (nachfolgend: Vorinstanz) eine Gefährdungsmeldung ein (Vorakten KESB, Lasche 2). Darin wird ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer vor drei Jahren die Diagnose einer beginnenden Demenzerkrankung gestellt worden sei. Ferner werden verschiedene Vorkommnisse betreffend den Beschwerdeführer geschildert. Auf telefonische Nachfrage hin erklärte die meldende Person, dass der Beschwerdeführer Unterstützung im finanziellen und administrativen Bereich brauche. Zudem wird auf die schwierige innerfamiliäre Situation hingewiesen (Telefonnotiz vom 11. Juni 2018, Vorakten KESB, Lasche 2).

E. 2

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18. Juni 2018 eröffnete die Vorinstanz ein Erwachsenenschutzverfahren und erteilte dem Sozialdienst Region E._____ (Ortschaft) einen Abklärungsauftrag (Vorakten KESB, Lasche 2).

E. 3

Jahren diagnostizierten Demenzerkrankung. Diese zeige sich an Einschränkungen beim Sprechen (laufendes Vergessen oder Verwechseln von Wörtern), an zunehmender Vergesslichkeit sowie Einschränkungen in der Aufmerksamkeit. A._____ beziehe eine AHV-Rente sowie eine Pensionskassenrente. Gemäss Betreibungsregisterauszug habe A._____ Schulden in der Höhe von CHF 268'786.10. Zudem habe er Schulden bei seiner Schwester (C._____), welche bisher in monatlichen Raten abbezahlt wurden. A._____ habe während der Ehe sämtliche finanziellen und administrativen Angelegenheiten geregelt und sich in den letzten Jahrzehnten laufend verschuldet. Er erfülle seine finanziellen Verpflichtungen häufig erst nach Mahn- oder Betreibungsverfahren und habe unter anderem Ausstände beim Hausarzt, der Krankenkasse und dem Vermieter. A._____ lebe in einer Mietwohnung. Den monatlichen Mietzins werde er nach dem Auszug seiner Ehefrau nicht mehr finanzieren können. Dazu komme, dass A._____ nach dem Auszug seiner Ehefrau und dem wahrscheinlichen Entzug seines Führerscheins Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung haben werde. Der Sozialdienst Region E._____ (Ortschaft) empfahl die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für die Bereiche Administration, Finanzen, Gesundheit und Wohnen,

sowie eine Begleitbeistandschaft für den Bereich Soziales/Tagesstruktur. Als Beiständin hat sich D. _____ zur Verfügung gestellt.

E. 4

Die Vorinstanz hörte den Beschwerdeführer am 24. August 2018 persönlich an. Gemäss Protokoll äusserte er sich dahingehend, dass er gut alles selbständig erledigen könne. Gleichzeitig habe er aber eingewilligt, dass er von einer Beiständin vom Sozialdienst E. _____ (Ortschaft) Hilfe erhalte. Im Protokoll ist vermerkt, es sei schwierig, mit dem Beschwerdeführer ein Gespräch zu führen. Er finde zum Teil Wörter nicht und mache wirre Sätze, was es teilweise verunmögliche, seinen Gedanken zu folgen (Vorakten KESB, Lasche 2).

E. 5

Mit Entscheid vom 10. September 2018 errichtete die Vorinstanz für den Beschwerdeführer eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; vgl. dazu E. 22 unten). Der Aufgabenkatalog umfasst die Vertretung beim Erledigen der finanziellen und administrativen Angelegenheiten, die Sorge betreffend einer geeigneten Wohnsituation bzw. Unterkunft sowie das Fördern des sozialen Wohls inkl. Vertretung in den Bereichen Wohnen und soziales Wohl (Dispositivziffer 1). Zudem entzog die KESB dem Beschwerdeführer – ohne seine Handlungsfähigkeit einzuschränken – den Zugriff über seine Konto- und Depotbeziehungen mit Ausnahme eines von der Beistandsperson zu bezeichnenden Kontos zur freien Verfügung (Dispositivziffer 2). Die KESB ernannte D. _____, Sozialdienst Region E. _____ (Ortschaft), als Beiständin (Dispositivziffer 3). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositivziffer 5; Vorakten KESB, Lasche 1).

E. 6

Gegen diesen Entscheid wurde mit Eingabe vom 11. Oktober 2018 (Postaufgabe am 12. Oktober 2018; vorab per Mail) Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern (KESGer) erhoben (pag. 25 ff.). Die Be-

4 schwerde wurde zweifach von B. _____, dem Neffen des Beschwerdeführers, unterzeichnet; einmal in eigenem Namen und einmal in Vertretung von C. _____, der Schwester des Beschwerdeführers (pag. 29). Die Beschwerde wurde gestützt auf eine Generalvollmacht im Namen des Beschwerdeführers eingereicht. Es wurde sinngemäss beantragt, der Entscheid vom 10. September 2018 sei aufzuheben und die Sache sei zwecks Durchführung einer sorgfältigen medizinischen Abklärung durch einen Spezialisten in einer Facheinrichtung für Demenz und zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (pag. 29).

E. 7

Der Eingang der Beschwerde wurde mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 bestätigt. Die Vorinstanz wurde zur Vernehmlassung innert 30 Tagen aufgefordert. Ferner wurde von B. _____ und C. _____ unter solidarischer Haftbarkeit ein Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 einverlangt (pag. 33 ff.).

E. 8

Auf Aufforderung des KESGer hin reichten B. _____ und C. _____ mit Eingabe vom 5. November 2018 eine Vollmacht von A. _____ zu den Akten, mit welcher sie explizit zur Beschwerdeführung vor dem KESGer ermächtigt wurden (pag. 43). Ferner haben sich B. _____ und C. _____ ebenfalls gegenseitig zum/zur Bevollmächtigten im vorliegenden Beschwerdeverfahren ernannt. In ihrer Eingabe vom 5. November 2018 hielten sie ausdrücklich fest, dass sie nicht in eigenem Namen, sondern im Namen von A. _____ Beschwerde erheben, weshalb der Kostenvorschuss nicht von ihnen verlangt werden könne. Sie stellten im Namen des Beschwerdeführers ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und wiesen darauf hin, dass sie aufgrund des Fristablaufs den Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 für den Beschwerdeführer vorfinanziert und einbezahlt hätten. Für den Fall der Gutheissung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege beantragten sie die Rückerstattung des Betrags (pag. 39; Verfahren KES 18 798, pag. 1 ff.).

E. 9

In ihrer Vernehmlassung vom 15. November 2018 schloss die Vorinstanz auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verzichtete die Vorinstanz auf das Stellen eines formellen Antrags (pag. 55 ff.).

E. 10

Der Instruktionsrichter bestätigte mit Verfügung vom 20. November 2018 den Eingang der Vernehmlassung und stellte ein Doppel dem Beschwerdeführer sowie B. _____ und C. _____ zu. Er hielt fest, dass fortan B. _____ und C. _____ nicht mehr als Beschwerdeführer bezeichnet werden, da sie im Namen von A. _____ handelten. Die Prüfung, ob angesichts der möglichen Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers die Vollmacht vom 28. Oktober 2018 gültig ist, blieb vorbehalten (pag. 59 ff.).

E. 11

Am 21. November 2018 stellte die Vorinstanz dem KESGer ein Schreiben des Sozialdienstes Region E. _____ (Ortschaft) zu, mit welchem informiert wurde, dass C. _____ den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau für eine Forderung von CHF 10'473.50 betrieben habe (pag. 63 ff.).

5 II.

E. 12

Für die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz ist das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht zuständig (Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 65 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; BSG 213.316]).

E. 13

Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 450 ff. ZGB. Subsidiär gelangt kantonales Verfahrensrecht, nämlich Art. 65 ff. KESG, zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d KESG). Dieses verweist seinerseits in Art. 72 KESG auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

E. 14

Der Beschwerdeführer ist als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte und in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffene Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 450

Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Er wird im Beschwerdeverfahren von seinem Neffen und seiner Schwester vertreten, was gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 48 KESG zulässig ist. Das KESGer geht ferner davon aus, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Ausstellung der Spezialvollmacht vom 28. Oktober 2018 zur Beschwerdeführung urteilsfähig ist. Anhaltspunkte in den Akten, aus denen sich das Gegenteil ergeben würde, sind keine ersichtlich.

E. 15

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 16

Da sich keine fachspezifischen Fragen stellen, die das Mitwirken eines Fachrichters oder einer Fachrichterin aus dem medizinischen oder sozialen Bereich erfordern, erfolgt die Entscheidungsfindung durch drei hauptamtliche Richterinnen und Richter (Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 17

Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren ist der Instruktionsrichter zuständig (vgl. Art. 111 Abs. 4 VRPG). Die Behandlung durch das Kollegialgericht schadet indes nicht und erweist sich aus prozessökonomischen Gründen als sinnvoll. III.

E. 18.1

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet nach Art. 390 Abs. 1 ZGB eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Ziff. 1) oder wenn sie wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechtigte Person bezeichnet hat (Ziff. 2). Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegen-

heiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss (Art. 394 Abs. 1 ZGB). Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes ist nur anzuordnen, wenn die Betreuung einer hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann (vgl. Art. 389 Abs. 1 ZGB; Grundsatz der Subsidiarität). Jede behördliche Massnahme muss überdies verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet sein (Art. 389 Abs. 2 ZGB; vgl. BGE 140 III 49 E. 4.3.1 S. 51 f. mit Hinweisen).

E. 18.2

Liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft vor, sind ausgehend vom konkreten Schutzbedarf der betroffenen Person die Aufgabenbereiche der Beistandsperson festzulegen. Diese können die Personensorge, die Vermögenssorge und/oder den Rechtsverkehr betreffen (Art. 391 Abs. 2 ZGB). Dabei ist ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (MARANTA/TERZER, in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, Rosch/Fountoulakis/Heck [Hrsg.], 2016, Rz. 1246, 1250).

E. 18.3

Der Beistandsperson dürfen auch absehbare, im Rahmen einer Prognose der Entwicklung der betroffenen Person erkennbare Aufgaben zugewiesen werden (MA-RANTA/TERZER, a.a.O., Rz. 1258).

E. 19

Die Vorinstanz erwog, aufgrund der Demenzerkrankung sei es dem Beschwerdeführer nicht mehr möglich, sich selbständig um seine finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu kümmern. Aufgrund der Trennung von seiner Ehefrau werde der Beschwerdeführer auch in den Bereichen Wohnen, Gesundheit und Tagesstruktur/Soziales auf sich alleine gestellt sein. In diesen Bereichen würden viele Aufgaben auf den Beschwerdeführer zukommen, welche er nicht alleine bewältigen könne. Er sei somit auch in diesen Bereichen auf die Vertretung durch eine Beiständin angewiesen. Die adäquate Unterstützung könne dem Beschwerdeführer im Rahmen einer Vertretung gewährt werden. Die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB mit entsprechender Umschreibung der Aufgabenbereiche bilde demnach die geeignete, auf die individuellen Schutzbedürfnisse des Beschwerdeführers abgestimmte Erwachsenenschutzmassnahme. Aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse sei auf die Aufnahme der Vermögensverwaltung in die Mandatsführung zu verzichten. Ein allfälliger Überschuss sei der Einkommensverwaltung im Sinne einer Reserve zuzuordnen.

7 Eine parallele bzw. gleichzeitige Verfügungsberechtigung der betroffenen Person sei für die Beistandsperson aus vermögensverwaltungs-, verantwortungs- sowie strafrechtlichen Gründen unzumutbar. Die Vorinstanz hat zwar darauf verzichtet, die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers einzuschränken. Sie hat jedoch gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) dem Beschwerdeführer der Zugriff auf alle auf ihn lautenden bereits bestehenden und/oder noch zu eröffnenden Konto- und Depotbeziehungen mit Ausnahme des von der Beistandsperson zu bezeichnenden Kontos mit den von dieser zu bestimmenden und zu überweisenden Beiträgen zur freien Verfügung gem. Art. 409 ZGB entzogen.

E. 20

B. _____ und C. _____ rügen in der Beschwerde namens des Beschwerdeführers, weder im Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung noch bis zum heutigen Tag liege ein aktueller ärztlicher Bericht bzw. ein abschliessendes medizinisches Gutachten eines anerkannten und unabhängigen Facharztes für Demenzerkrankungen vor, in dem eindeutig eine eingeschränkte ggf. ganz fehlende Urteils- und Handlungsfähigkeit sowie Fahruntauglichkeit attestiert werde. Im Entscheid werde lediglich auf die vor drei Jahren diagnostizierte beginnende Demenzerkrankung abgestellt. Diese Diagnose sei veraltet. Da im Entscheid nicht auf medizinische Verlaufsberichte der letzten drei Jahre, welche den Krankheitsverlauf aufzeigen würde, abgestellt werde und auch nicht auf medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapiebehandlungen und deren Ergebnisse Bezug genommen werde, sei anzunehmen, dass zu wenig aussagekräftige und vor allem aktuelle medizinische Berichte vorliegen würden. Aus der Erwägung I.1. gehe hervor, dass die Vorinstanz lediglich auf eine subjektive Annahme und Mutmassung ohne jeglichen Beweis abstelle, wonach die vor drei Jahren diagnostizierte beginnende Demenz des Beschwerdeführers inzwischen offenbar Auswirkungen im finanziellen und administrativen Bereich,

aber auch im innerfamiliären Bereich nach sich ziehe. Die Vorinstanz stütze sich lediglich auf die Aussagen des direkten familiären Umfelds. Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, entgegen den erstinstanzlichen Erwägungen treffe es nicht zu, dass er keine sozialen Kontakte habe. Er sei zwar eher ein Einzelgänger im Sinne von «allein sein bedeutet nicht einsam sein». Er sei jedoch ein Familienmensch. B._____ und C._____ räumen ein, dass sie aus ihrer subjektiven Beobachtung und Feststellung die von der Vorinstanz genannten Einschränkungen beim Sprechen (laufendes Vergessen oder Verwechseln von Wörtern), die zunehmende Vergesslichkeit sowie Einschränkungen in der Aufmerksamkeit zum Teil bestätigen können. Die Einschränkungen seien jedoch tagesformabhängig und würden sich vor allem bei massivem negativem Stress und starker Müdigkeit auffallend verschlechtern. Was die von der Vorinstanz erwähnten hohen Schulden anbelange, so sei in einem allfälligen Scheidungsverfahren festzustellen, wer das Ausmass der hohen Schulden zu verantworten habe. Der Beschwerdeführer habe diese mit Sicherheit nicht alleine verursacht. Dass er gegenwärtig und auch schon in den vergangenen Jahrzehnten oftmals seinen Verpflichtungen nicht in vorbildlicher Form habe nachkommen können, sei vielmehr den allgemein bescheidenen finanziellen

8 Verhältnissen des Ehepaars F._____ (Konkurseröffnung über sein Unternehmen in den Achtzigerjahren) als seiner vor drei Jahren diagnostizierten Demenz zuzuschreiben. Betreffend die angeblichen Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung machen B._____ und C._____ geltend, dass der Beschwerdeführer sehr wohl seinen Alltag alleine meistern könne. Sie hätten den Beschwerdeführer in den letzten Monaten einige Male besucht, wobei sie sich manchmal vorher angemeldet hätten und manchmal nicht. Das Erscheinungsbild sei stets sauber und gepflegt gewesen. Die Wohnung sei sauber, aufgeräumt, geordnet und heimelig. Die Einkäufe tätige er selber mit ÖV, manchmal auch mit Bekannten oder Freunden, die ihn mit dem Auto mitnehmen würden. Die KESB habe ohne genügende Abklärungen zu voreilig entschieden.

E. 21

Gemäss den im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankerten Verfahrensgrundsätzen erforscht die Erwachsenenschutzbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Hierzu hat die KESB die erforderlichen Erkundigungen einzuholen und die notwendigen Beweise zu erheben. Gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB ist nötigenfalls ein Gutachten bei einer sachverständigen Person einzuholen. Der Gesetzgeber stellt es somit ins Ermessen der KESB, ob sie ein Gutachten in Auftrag gibt. Die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) führt dazu aus: «Fehlt dem Spruchkörper der erforderliche Sachverstand, so ist das Gutachten einer sachverständigen Person anzuordnen. Das gilt insbesondere [...] bei Einschränkungen der Handlungsfähigkeit wegen einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung» (BBl 2006 7001 ff., S. 7078). Von einem Gutachten kann gemäss Botschaft abgesehen werden, wenn ein Mitglied der Behörde, das beim Entscheid mitwirkt, über das erforderliche Fach- und Sachwissen verfügt (BBl 2006 7001 ff., S. 7078 f.). Gestützt auf diesen Passus in der Botschaft verlangt auch die Lehre das Einholen eines Gutachtens durch die KESB, wenn der betroffenen Person wegen einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird und die KESB nicht über das notwendige Fachwissen verfügt (BIDERBOST/HENKEL, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 6. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 390 ZGB; STECK, in:

FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, N. 13 zu Art. 446 ZGB; vgl. auch MEIER, in: FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, N. 14 zu Art. 390 ZGB). Das Bundesgericht hielt in einem betreffend Anordnung einer umfassenden Beistandschaft er- gangenen Leitentscheid fest, eine infolge psychischer Störung oder geistiger Be- hinderung errichtete Schutzmassnahme müsse bei mangelnder Fachkenntnis der Behördenmitglieder auf einem Sachverständigengutachten beruhen (BGE 140 III 97 E. 4 S. 98 ff. = Pra 103 [2014] Nr. 110).

E. 22

Die KESB hat vorliegend keine umfassende Beistandschaft angeordnet, sondern eine Vertretungsbeistandschaft. Im Einleitungssatz von Dispositivziffer 1 wird nebst der Einkommensverwaltung auch die Vermögensverwaltung genannt. In den an- schliessend aufgeführten Aufgaben findet sich jedoch nichts zur Vermögensverwal- tung, was mit den Erwägungen der Vorinstanz übereinstimmt, wonach aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse auf die Aufnahme der Vermögensverwal-

9 tung in die Mandatsführung verzichtet werde (E. II.6). Es liegt somit eine Vertre- tungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung vor, wobei die KESB die Hand- lungsfähigkeit des Beschwerdeführers formell nicht eingeschränkt hat. Ob der Ent- zug des Zugriffs des Beschwerdeführers auf sämtliche seiner Konti, mit Ausnahme desjenigen, auf welches ihm der Beistand einen Betrag zur freien Verfügung über- weist, faktisch einer gleich starken Einschränkung der Handlungsfreiheit gleich- kommt wie bei einer umfassenden Beistandschaft und daher die bundesgerichtli- che Rechtsprechung sowie die in der Lehre vertretene Auffassung auch vorliegend gilt, kann aus folgendem Grund vorliegend offen bleiben. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass die Vorinstanz für ihren Entscheid einzig auf die Gefähr- dungsmeldung aus dem familiären Umfeld und auf den Abklärungsbericht des So- zialdienstes Region E. _____(Ortschaft) abgestellt hat. Ein Gutachten befindet sich nicht in den Akten. Ebenso fehlt ein Bericht eines Arztes, der sich dazu äus- sert, inwiefern sich die Demenzerkrankung des Beschwerdeführers auf seine All- tagsbewältigung auswirkt. Zwar hat die abklärende Person des Sozialdienstes Re- gion E. _____(Ortschaft) mit dem Hausarzt des Beschwerdeführers telefonisch Kontakt aufgenommen. Dazu ist im Abklärungsbericht jedoch lediglich zu lesen: «Der Hausarzt geht davon aus, dass Herr A. _____ <verloren> ist, wenn sich seine Ehefrau tatsächlich von ihm trennt und sieht den Auftrag der KESB daher darin, zwischen dem Ehepaar F. _____ zu vermitteln. Der Hausarzt brachte kei- ne weiteren Lösungsvorschläge ein» (S. 5 des Abklärungsberichts, Vorakten KESB, Lasche 2). Im Abklärungsbericht ist weiter zu lesen, dass unklar ist, inwie- weit krankheitsbedingte Einschränkungen vorliegen (S 5 des Abklärungsberichts, a.a.O.). Indem die KESB eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung ange- ordnet hat und dem Beschwerdeführer den Zugriff auf sämtliche Konti (mit Aus- nahme des Kontos mit dem Betrag zur freien Verfügung) entzogen hat, hat sie eine Massnahme angeordnet, die den Beschwerdeführer stark in seinen Möglichkeiten, selbständig zu handeln, einschränkt. Ein solcher Entscheid muss auf fundierten Abklärungen beruhen. In den Akten befindet sich kein einziger Bericht einer medi- zinischen oder psychologischen Fachperson. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Behördenmitglied der Vorinstanz über entsprechendes Fachwissen verfügt. Wie al- len Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Bern sitzen auch der Vor- instanz keine Ärzte als Behördenmitglieder bei. Die Beschwerde ist daher gutzu- heissen und die Sache wird zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz und ansch- liessender neuer

Beurteilung zurückgewiesen. Dazu hat sie bei einer sachverständigen Person ein Gutachten einzuholen, welches sich über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sowie über dessen Bedarf an Betreuung und Hilfeleistungen zu äussern hat, insbesondere in Bezug auf die Besorgung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, aber auch bezüglich die Sicherstellung seines sozialen und gesundheitlichen Wohls sowie der Regelung seiner Wohnsituation.

E. 23

Der Abklärungsbericht des Sozialdienstes Region E. _____ (Ortschaft), die Gefährdungsmeldung wie auch die Ausführungen in der Beschwerde selber, wonach der Neffe und die Schwester des Beschwerdeführers die von der Vorinstanz ge-

10 nannten Einschränkungen beim Sprechen (laufendes Vergessen oder Verwechseln von Wörtern), die zunehmende Vergesslichkeit sowie Einschränkungen in der Aufmerksamkeit zum Teil bestätigen können, liefern entsprechende Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer wohl auf eine gewisse Unterstützung angewiesen ist. Ein weiteres Indiz liefert der Berichtsrapport vom 29. Oktober 2018 der Regionalpolizei Mittelland – Emmental – Oberaargau betreffend einen Vorfall am 23. Oktober 2018 im Einkaufszentrum «Shopyland» Schönbühl. Darin wird geschildert, dass der Beschwerdeführer mehrere Stunden im Ladenlokal verbracht und wirre, zusammenhanglose Geschichten erzählt habe. Es habe nicht abgeschätzt werden können, ob der Beschwerdeführer alleine nach Hause finde (Vorakten KESB, La- sche 2). Da die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Zwischenzeit aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung ausgezogen ist und der Beschwerdeführer daher auf sich alleine gestellt ist, wird für die Zeit während der Erstellung des von der Vorinstanz anzuordnenden Gutachtens bis zum Erlass des neuen Entscheids der KESB, die gemäss Entscheid vom 10. September 2018 errichtete Vertretungsbeistandschaft in Form einer vorsorglichen Massnahme aufrechterhalten. Aufzuheben ist somit lediglich die in der Form eines Endentscheides errichtete Beistandschaft. Nach Vorliegen des Gutachtens wird die KESB entscheiden, ob die als vorsorgliche Massnahme geführte Vertretungsbeistandschaft mit neuem Endentscheid aufrechterhalten bleibt oder ob die Massnahmen gestützt auf die ergänzten Abklärungen anzupassen oder gar aufzuheben sind. IV.

E. 24

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 108 Abs. 1 VRPG sowie Art. 108 Abs. 2 e contrario VRPG). Diese werden bestimmt auf CHF 800.00 (Art. 46 Abs. 2 und Art. 51 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [BSG 161.12]). Dem Beschwerdeführer respektive B. _____ und C. _____ wird der Betrag von CHF 1'000.00 für vorgeschossene Gerichtskosten aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 25

Der Beschwerdeführer war weder anwaltlich vertreten, noch hat er einen Antrag auf Ersatz der Parteikosten gestellt. Für das Beschwerdeverfahren wird folglich kein Parteikostenersatz gesprochen (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 2 VRPG).

E. 26

Der Beschwerdeführer stellte in seiner Eingabe vom 5. November 2018 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da ihm gemäss Ausgang des Verfahrens keine Gerichtskosten

aufgelegt werden, ist das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos abzuschreiben.

11 Das Gericht entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.